

Theologische Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrates der Theologischen Fakultät vom 11.11.2015 sowie nach Beschluss des Senats der Georg-August-Universität Göttingen vom 13.01.2016 hat der Stiftungsausschuss Universität der Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts die Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen für den Promotionsstudiengang „Theologie“ am 12.02.2016 genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 9 Abs. 3 Sätze 2 und 4 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.12.2015 (Nds. GVBl. S. 384); § 41 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit §§ 9 Abs. 3 Satz 4, 18 Abs. 6 Satz 3 NHG; §§ 62 Abs. 4 Satz 1, 60 a Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit §§ 9 Abs. 3 Satz 4, 18 Abs. 6 Satz 3, Abs. 14 NHG).

**Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen
für den Promotionsstudiengang „Theologie“
der Georg-August-Universität Göttingen**

§ 1 Anwendungsbereich und Studienbeginn

(1) Die Universität führt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen im Promotionsstudiengang Theologie für alle zu vergebenden Studienplätze ein hochschuleigenes Verfahren zur Feststellung der Zugangsvoraussetzungen durch.

(2) Der Promotionsstudiengang beginnt jeweils zum Wintersemester und zum Sommersemester.

§ 2 Auswahlkommission

(1) Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung bildet die Theologische Fakultät der Universität eine Auswahlkommission für diesen Studiengang.

(2) ¹Die Auswahlkommission besteht aus der Studiendekanin oder dem Studiendekan, drei Mitgliedern der Hochschullehrergruppe und einer promovierten wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder einem promovierten wissenschaftlichen Mitarbeiter sowie, mit beratender Stimme, einer oder einem Studierenden des Promotionsstudiengangs. ²Die Mitglieder der Hochschullehrer-, Mitarbeiter- und Studierendengruppe sowie deren Vertreterinnen und Vertreter werden von den jeweiligen Gruppenvertretungen im Fakultätsrat der Theologischen Fakultät benannt. ³Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen

Mitglieds ein Jahr. ⁴Wiederbenennung ist möglich. ⁵Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

(3) Die Aufgaben der Auswahlkommission sind:

- a) Prüfung der eingehenden Zugangsanträge auf formale Richtigkeit,
- b) Prüfung und gegebenenfalls Begutachtung der Zugangsvoraussetzungen,
- c) Entscheidung über die Annahme oder die Ablehnung der Bewerberinnen oder Bewerber.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) ¹Bewerberinnen und Bewerber müssen mindestens den erfolgreichen Abschluss eines Master-, Diplom- oder Magister-Studiengangs, eines diesen entsprechenden Studiengangs, der zu einem Staatsexamen führt, oder eines zu diesen äquivalenten Studiengangs an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, in Theologie oder einer fachlich eng verwandten Fachrichtung gemäß Absatz 2 nachweisen. ²Die Regelstudienzeit des zuvor absolvierten Studiengangs muss wenigstens acht Semester betragen, im Falle eines konsekutiven Master-Studiengangs oder eines äquivalenten Studiengangs wenigstens ein Jahr bei einer Gesamtstudiendauer von wenigstens acht Semestern und dem Nachweis von insgesamt wenigstens 240 Anrechnungspunkten. ³Abweichend von den Sätzen 1 und 2 erfüllt die Zugangsvoraussetzung auch, wer einen erfolgreichen Abschluss der Ersten theologischen Prüfung in einer der Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) nachweist. ⁴Abschlussprüfungen, die in einem Land außerhalb der Bologna-Signatarstaaten bestanden worden sind, bedürfen der Feststellung der Gleichwertigkeit zu den Abschlüssen nach Satz 1 unter Berücksichtigung der Vorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) beim Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK) für die Anerkennung und Bewertung ausländischer Bildungsnachweise, die unter der URL <http://www.anabin.de> niedergelegt sind. ⁵Die Noten der ausländischen Bildungsnachweise sind in das deutsche Notensystem umzurechnen. ⁶Die Feststellung der Gleichwertigkeit zu den Abschlüssen nach Satz 1 trifft die Auswahlkommission.

(2) ¹Die Entscheidung, ob ein Studium im Sinne des Absatzes 1 Sätze 1, 4 fachlich eng verwandt ist (fachliche Einschlägigkeit), trifft die Auswahlkommission. ²Voraussetzung der fachlichen Einschlägigkeit ist der Nachweis von Leistungen aus theologischen Fachgebieten im Umfang von insgesamt wenigstens 98 Anrechnungspunkten, darunter Leistungen aus jedem der nachfolgenden Fachgebiete:

1. Altes Testament;
2. Neues Testament;

3. Kirchengeschichte;
4. Systematische Theologie;
5. Praktische Theologie / Religionspädagogik;
6. Ökumenische Theologie / Interkulturelle Theologie / Religionswissenschaft.

³Die Auswahlkommission kann die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit davon abhängig machen, Leistungen nach Satz 2, die bislang noch nicht erbracht wurden, innerhalb von fünf Semestern nachzuholen; in diesem Fall sind die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit und ein darauf beruhender Zugangsbescheid bis zum Nachweis der noch fehlenden Leistungen, der innerhalb von fünf Semestern seit der Einschreibung bei der Universität (Ausschlussfrist) eingegangen sein muss, auflösend bedingt. ⁴Liegt der Nachweis der noch fehlenden Leistungen nicht fristgerecht vor, werden die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit und ein darauf beruhender Zugangsbescheid unwirksam. ⁵Die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit ist ausgeschlossen, sofern der Umfang der Leistungen nach Satz 2, die bislang noch nicht erbracht wurden, mehr als 30 Anrechnungspunkte beträgt.

(3) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelor- oder Master-Abschluss oder einen gleichwertigen Abschluss an einer deutschen Hochschule in einem deutschsprachigen Studiengang erworben haben, müssen ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen. ²Der Nachweis hierüber wird geführt gemäß der Prüfungsordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH) durch eine Prüfung mit dem Gesamtergebnis DSH-2. ³Ausgenommen von der Verpflichtung zur Durchführung eines Tests sind Bewerberinnen und Bewerber, welche nach der Prüfungsordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH) an der Georg-August-Universität Göttingen von der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang freigestellt sind; dies gilt insbesondere für solche Bewerberinnen oder Bewerber, welche die erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache durch den erfolgreichen „Test Deutsch als Fremdsprache“ (TestDaF) mit mindestens viermal TestDaF-Niveaustufe 4 (TDN 4) oder durch den „Prüfungsteil Deutsch“ der Feststellungsprüfung an Studienkollegs nachgewiesen haben.

(4) ¹Weitere Zugangsvoraussetzung ist, dass der Abschluss im Sinne des Absatzes 1 mit einer Abschlussnote von mindestens gut (2,5) erreicht wurde. ²Abweichend von Satz 1 erfüllt die Zugangsvoraussetzung auch, wer einen Abschluss im Sinne des Absatzes 1 sowie die besondere Eignung für den Promotionsstudiengang nachweist. ³Die besondere Eignung wird in diesem Fall durch ein von der Bewerberin oder dem Bewerber vorzulegendes Exposé

nachgewiesen. ⁴Die Entscheidung wird durch die Auswahlkommission auf der Grundlage einer schriftlichen Stellungnahme einer Gutachterin oder eines Gutachters getroffen, die oder der nicht Betreuerin oder Betreuer der Bewerberin oder des Bewerbers sein darf. ⁵Die Stellungnahme und die Entscheidung erfolgen anhand der folgenden Eignungskriterien:

- a) Identifizierung und Ausarbeitung eines Forschungsdefizits vor dem Hintergrund des Forschungsstandes,
- b) Berücksichtigung relevanter Literatur und Zusammenfassung bisheriger Erkenntnisse im Forschungsfeld,
- c) Realisierbarkeit des angestrebten Erkenntniszuwachses im Rahmen des Forschungsvorhabens,
- d) Angemessenheit des methodischen Vorgehens für die Bearbeitung des Forschungsproblems,
- e) Vollständigkeit der Arbeitsschritte und realistischer Zeitplan.

(5) ¹Bewerberinnen und Bewerber müssen über ausreichende Kenntnisse der lateinischen, der griechischen und der hebräischen Sprache verfügen. ²Der Nachweis erfolgt durch das Latinum, das Graecum und das Hebraicum oder jeweils durch einen äquivalenten Sprachnachweis. ³Abweichend von Satz 2 sind die erforderlichen Sprachkenntnisse bis zum Ablauf des fünften Fachsemesters nach Einschreibung in den Promotionsstudiengang nachzuweisen; die Einschreibung ist bis zum Nachweis der Leistung auflösend bedingt. ⁴Über die Anerkennung äquivalenter Sprachnachweise im Einzelfall entscheidet die Auswahlkommission.

(6) ¹Bewerberinnen und Bewerber müssen einer evangelischen Kirche zugehören. ²Abweichend von Satz 1 kann in Fällen, in denen das Forschungsvorhaben der Förderung evangelisch-theologischer Forschung, insbesondere in ihren ökumenischen Beziehungen, dient, zugelassen werden, wer einer Kirche oder Konfession zugehört, die dem Ökumenischen Rat der Kirchen angehört; die Entscheidung trifft die Auswahlkommission.

(7) ¹Weitere Voraussetzung ist eine schriftliche Erklärung einer oder eines im beabsichtigten Promotionsfachgebiet Prüfungsberechtigten, dass sie oder er die Bewerberin oder den Bewerber im Falle einer Zulassung als Doktorandin oder Doktoranden annehmen und betreuen wird und die ordnungsgemäße Betreuung gewährleisten kann (Betreuungszusage).

²Ferner ist eine Zugangsberechtigung nur gegeben, wenn

- a) keine Vermittler zwecks Aufzeigens von Promotionsmöglichkeiten gegen Entgelt eingeschaltet wurden,

- b) im Zusammenhang mit dem Promotionsverfahren und seiner Vorbereitung weder Entgelte gezahlt noch entgeltgleiche Leistungen erbracht oder Dienste unentgeltlich in Anspruch genommen wurden, die dem Sinn und Zweck eines Prüfungsverfahrens widersprechen,
- c) keine Gründe vorliegen, die die Entziehung des Doktorgrades zu begründen vermögen, und dies durch die Bewerberin oder den Bewerber nach Maßgabe der Anlage versichert wird.

(8) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Georg-August-Universität Göttingen unberührt.

§ 4 Zugangsantrag

(1) ¹Der Zugangsantrag ist schriftlich mit den nach Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen im Dekanat der Theologischen Fakultät der Universität Göttingen einzureichen und soll dort bis zum 15.03. für das Sommersemester beziehungsweise bis zum 15.09. für das Wintersemester eingegangen sein. ²Er gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des jeweiligen Sommer- bzw. Wintersemesters. ³Die Universität ist nicht verpflichtet, die Angaben der Bewerberinnen und Bewerber von Amts wegen zu überprüfen.

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) der Nachweis der Zugangsvoraussetzungen nach § 3 Abs. 1; für jedes Zeugnis, das nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst ist, ist eine Übersetzung beizufügen, wahlweise in Deutsch oder Englisch;
- b) eine Erklärung darüber, ob die Bewerberin oder der Bewerber einen Promotionsstudiengang oder ein Promotionsverfahren bislang erfolgreich, erfolglos oder nicht beendet hat oder voraussichtlich noch beenden wird;
- c) ein in deutscher Sprache abgefasster tabellarischer Lebenslauf, der über Geburtstag und -ort, Staatsangehörigkeit und wissenschaftlichen Bildungsgang der Bewerberin oder des Bewerbers Auskunft gibt;
- d) der Nachweis ausreichender deutscher Sprachkenntnisse gemäß § 3 Abs. 3;
- e) bei Bewerberinnen und Bewerbern nach § 3 Abs. 4 Satz 1 eine Skizze des Forschungsvorhabens, bei Bewerberinnen und Bewerbern nach § 3 Abs. 4 Satz 2 ein Exposé gemäß § 3 Abs. 4 Satz 3;
- f) die bisher vorliegenden Nachweise ausreichender Kenntnisse der lateinischen, griechischen und hebräischen Sprache gemäß § 3 Abs. 5 sowie gegebenenfalls eine Erklärung, welche Sprachkenntnisse bislang nicht nachgewiesen werden können;
- g) eine Erklärung über die Kirchenzugehörigkeit gemäß § 3 Abs. 6;
- h) eine Betreuungszusage gemäß § 3 Abs. 7 Satz 1 und

i) eine Erklärung gemäß § 3 Abs. 7 Satz 2 nach Maßgabe der Anlage.

(3) ¹Bewerbungen, die nicht vollständig oder formgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. ²Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Universität.

(4) Macht eine Bewerberin oder ein Bewerber glaubhaft, dass sie oder er aufgrund einer Behinderung durch das Verfahren gegenüber anderen Bewerberinnen und Bewerbern benachteiligt ist, ist auf Antrag ein geeigneter Nachteilsausgleich durch die Auswahlkommission zu gewähren.

§ 5 Zugangsbescheid, Ablehnungsbescheid

(1) ¹Die zugangsberechtigten Bewerberinnen und Bewerber erhalten einen Zugangsbescheid in Textform. ²In diesem wird eine Frist bestimmt, innerhalb deren die Bewerberin oder der Bewerber in Textform zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. ³Liegt dem Dekanat der Theologischen Fakultät diese Erklärung nicht form- und fristgerecht vor, so wird der Zugangsbescheid unwirksam. ⁴Auf diese Rechtsfolge ist im Zugangsbescheid hinzuweisen.

(2) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die eine Zugangsberechtigung nicht nachgewiesen haben, erhalten einen Ablehnungsbescheid. ²Dieser ist schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) ¹Bescheide nach Absätzen 1 und 2 werden von der Studiendekanin oder dem Studiendekan oder einer von dieser oder diesem bevollmächtigten Person erlassen. ²Der Zugangsbescheid dient zugleich als Nachweis zur Immatrikulationsberechtigung.

§ 6 Inkrafttreten

(1) ¹Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Sommersemester 2016.

(2) Zugleich tritt die Ordnung über die Feststellung der besonderen Eignung für den Promotionsstudiengang Theologie der Georg-August-Universität Göttingen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2009 (Amtliche Mitteilungen Nr. 20/2009, S. 1834) außer Kraft.

Anlage (zu § 3 Abs. 7 Satz 2)

Doktorandinnen- oder Doktoranden-Erklärung der Georg-August-Universität Göttingen

Name

(Name, Vorname)

Anschrift

(Straße, PLZ, Wohnort)

Ich beabsichtige, eine Dissertation zum Thema

an der Georg-August-Universität Göttingen anzufertigen. Dabei werde ich von Frau/Herrn Prof. betreut.

Ich gebe folgende Erklärung ab:

1. Die Gelegenheit zum vorliegenden Promotionsvorhaben ist mir nicht kommerziell vermittelt worden. Insbesondere habe ich keine Organisation eingeschaltet, die gegen Entgelt Betreuerinnen und Betreuer für die Anfertigung von Dissertationen sucht oder die mir obliegenden Pflichten hinsichtlich der Prüfungsleistungen für mich ganz oder teilweise erledigt.

2. Hilfe Dritter wurde bis jetzt und wird auch künftig nur in wissenschaftlich vertretbarem und prüfungsrechtlich zulässigem Ausmaß in Anspruch genommen. Insbesondere sind alle Teile der Dissertation selbst angefertigt; fremde Hilfe habe ich dazu weder unentgeltlich noch entgeltlich entgegengenommen und werde dies auch zukünftig so halten.

Des Weiteren ist mir bekannt, dass Unwahrhaftigkeiten hinsichtlich der vorstehenden Erklärung die Zulassung zur Promotion ausschließen bzw. später zum Verfahrensabbruch oder zur Rücknahme des erlangten Grades berechtigen.

....., den

(Ort)

(Datum)

.....

(Unterschrift)